

Bebauungsplan Nr. 89 "Betriebserweiterung Firma Rüggeberg";

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
T 1	Amprion GmbH: Betrieb, Projektierung, Leitungen, Bestands-sicherung	12.05.2017 (Email)	Leitungsauskunft: Weder verlaufen im Plangebiet Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH noch sind solche zzt. geplant. Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Betreiber an der Bauleitplanung beteiligt wurden.	Die Gemeinde Marienheide beteiligt u. A. regelmäßig die Versorgungsträger an laufenden Bauleitplanverfahren im Gemeindegebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
T 2	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	17.05.2017	Es wird mitgeteilt, dass das Plangebiet über dem auf Eisenerz verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld "Brassert" liegt. Als Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin wird die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld genannt. Es wird empfohlen, bei der Eigentümerin vor dem Beginn von Erdarbeiten und Baumaßnahmen zu erkunden, ob noch mit Schäden bezüglich des umgegangenen Bergbaus zu rechnen ist und welche Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die eigenen Bergbautätigkeiten ggf. für notwendig befunden werden. Nach vorliegenden Unterlagen sei kein einwirkungsrelevanter Bergbau im Plangebiet dokumentiert.	In der Entwurfsfassung des Bebauungsplans Nr. 89 wird vorsorglich auf die Lage des Plangebiets über dem (erloschenen) Bergwerksfeld und die genannten Empfehlungen für die Umsetzung der Bauleitplanung hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
T 3	Bezirksregierung Köln, Dez. 54 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz	11.05.2017 (Email)	Weil zu der Bauleitplanung Ausgleichsmaßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Wipper vorgesehen seien, sei durch die durch die zuständige Untere Wasserbehörde zu prüfen, ob diese mit den hydromorphologischen Planungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und mit den Belangen nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 84 Landeswassergesetz (LWG NRW) vereinbar seien.	Die Gemeinde Marienheide hat den Oberbergischen Kreis, d. h. auch die Untere Wasserbehörde, frühzeitig an der Bauleitplanung beteiligt. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits im Rahmen von früheren Bauleitplanverfahren entwickelt woran auch die Untere Wasserbehörde beteiligt worden ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

<p>T 4</p>	<p>Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Köln</p>	<p>29.05.2017</p>	<p>Zudem sei der Untere Wasserbehörde die vorge- sehene Niederschlagswasserbeseitigung darzule- gen.</p> <p>Keine Bedenken, sofern es sich im Plangebiet um freigestellte Bahnanlagen einer stillgelegten Stre- cke handele.</p>	<p>Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung sind die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Nieder- schlagswasserbeseitigung im Plangebiet zu be- rücksichtigen. Insofern wurden die Bodenverhält- nisse im Plangeltungsbereich auf die Möglichkeit einer schadlosen Versickerung hin untersucht („Hydrogeologischer Kurzbericht – Überprüfung der Versickerungsfähigkeit des anstehenden Untergrunds auf Grundstücke der August Rüg- geberg GmbH & Co. KG in Marienheide“, GEO Consult, Overath, 2. März 2016). Eine Versicke- rung ist im Plangebiet demnach grundsätzlich möglich. Auf die Bestimmungen von § 44 Landeswasser- gesetzes (LWG NRW) und die Notwendigkeit wasserrechtlicher Genehmigungen für Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Plange- biet wird im Bebauungsplan hingewiesen. Der Bebauungsplan Nr. 89 wird als „Angebotsbe- bauungsplan“ aufgestellt, in dem die planungs- rechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbli- che Entwicklung im Plangebiet geschaffen wer- den. Die Planungen der Haupteigentümerin der Grundstücksflächen im Plangebiet sehen im Wes- entlichen die Ansiedlung eines Forschungs- und Entwicklungszentrums vor. Zu dem Vorhaben bestehen zzt. allerdings noch keine Planungen in einer Tiefe, die die Bestimmung notwendiger Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung zuließen. Die Entwässerungsplanung wird auf Grundlage des konkretisierten Vorhabens erfol- gen und selbstverständlich (auf der Genehmi- gungsebene) mit der Unteren Wasserbehörde ab- gestimmt werden.</p> <p>Mit Schreiben vom 29.03.2011 wurde dem ge- meindlichen Antrag auf Freistellung von Bahnbe- triebszwecken durch das Eisenbahn-Bundessamt stattgegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
-------------------	---	-------------------	--	---	--

T 5	Strassen NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg	10.05.2017 (Email)	Unter der Voraussetzung, dass keine neuen Zufahrten oder Zugänge zur B 256 bzw. in den vorhandenen Kreisverkehr entstehen, werden sowohl zur 79. Änderung des FNP als auch zum B-Plan Nr. 89 keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.	Durch die Freistellung wurde die Eigenschaft als Bahnbetriebsanlage aufgehoben. Die stillgelegte Bahnstrecke ist entwidmet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
T 6	LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB	09.05.2017	Keine Bedenken/Anregungen; Stellungnahmen des Rheinischen Amts für Denkmalpflege in Pulheim und des Rheinischen Amts für Bodendenkmalpflege in Bonn seien gesondert einzuholen.	Die Gemeinde Marienheide holt die Stellungnahmen der Rheinischen Ämter für Denkmalpflege und für Bodendenkmalpflege in den von ihr durchgeführten Bauleitplanverfahren regelmäßig gesondert ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
T 7	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	15.05.2017 (Email)	Untersuchungen hinsichtlich eines Vorhandenseins von Bodendenkmälern wurden im Plangebiet bisher nicht durchgeführt. Auf Basis aktuell verfügbarer Unterlagen seien für das Plangebiet keine Konflikte zwischen der Bauleitplanung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) wird hingewiesen. In den Bebauungsplan Nr. 89 soll ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.	Bereits der Bebauungsplanvorentwurf enthält folgenden Hinweis: <i>„Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vom rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege gewünschten Hinweise sind bereits Inhalt des Bebauungsplans.
T 8	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Oberbergischer Kreis	30.05.2017	Keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung, jedoch würden landwirtschaftliche Belange durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets betroffen. Durch die Maßnahmen 2, 3 und 5 (<i>siehe landschaftspflegerischer Fachbeitrag bzw. Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan, Anm.</i>) solle eine im Zusammenhang bewirtschaftete Grünlandfläche von insgesamt 2,0034 ha in Anspruch genommen werden.	Zur Kompensation der Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 89 werden Biotopwertpunkte aus externen Ausgleichsmaßnahmen genutzt, die aus Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe durch andere Bebauungspläne resultieren. Diese Bebauungspläne wurden nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt, daher stehen die ermittelten Ökopunkte noch zur Verfügung (vgl. Anhang 3 zum „Übersicht über die Ausgleichsmaßnahmen“ des landschaftspflegerischen Fachbeitrags).	Der Anregung, auf die externen Ausgleichsmaßnahmen 2, 3 und 5 zu verzichten und die fehlenden Biotopwertpunkte über ein Ökoko-Konto auszugleichen, wird nicht gefolgt.

			<p>In diesem Zusammenhang wird auf die grundlegende Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen für den Ackerbau, die Viehwirtschaft sowie die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (und damit der menschlichen Versorgung mit Nahrungsmitteln) hingewiesen. Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, sei jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen daher auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Insbesondere verböten sich Kompensationsmaßnahmen, durch die landwirtschaftliche Flächen ihrer Nutzung entzogen würden. Deshalb wird ange-regt, auf die externen Ausgleichsmaßnahmen 2, 3 und 5 zu verzichten. Die fehlenden Biotopwert-punkte sollten stattdessen über ein geeignetes Ökokonto ausgeglichen werden.</p>	<p>Die Flächeninanspruchnahme für externe Aus-gleichsmaßnahmen wurde also bereits durch andere Planverfahren vorbereitet.</p> <p>Durch die Verwendung von Biotopwertpunkten aus anderen Maßnahmen zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan Nr. 89 verursachten Eingriffe trägt der von der Landwirtschaftskam-mer vorgetragene Forderung Rechnung, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (für Ausgleichsmaßnahmen) auf ein Minimum zu begrenzen. Ein Verzicht auf die genannten Maß-nahmen würde zu einer (neuen) Flächeninanspruchnahme für externe Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle führen, während die Bio-topwertpunkte aus bereits bestehenden bzw. festgesetzten Maßnahmen ungenutzt blieben. Dies würde letztlich dem Grundsatz eines spar-samen Umgangs mit Grund und Boden wider-sprechen, was die Gemeinde Marienheide ver-meiden will.</p> <p>Ein Großteil der externen Ausgleichsfläche mit der Maßnahme Nr. 3 ist zudem nicht dem Be-bauungsplan (BP) Nr. 89, sondern dem noch nicht rechtskräftigen BP Nr. 50 zugeordnet. Die noch verbleibenden Grünlandflächen sind nur sehr eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar, da sie innerhalb des festgesetzten Überschwem-mungsgebiets der Wipper liegen. Die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen 2, 3 und 5 dient dem Schutz des Überschwemmungsbe-reichs sowie der ökologischen Aufwertung der Wipperraue.</p>	
--	--	--	--	---	--

<p>T 9</p>	<p>Oberbergischer Kreis, Amt für Planung und Strassen</p>	<p>09.06.2017</p>	<p><u>Kreispolizeibehörde:</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans werden Bedenken in Bezug auf die geplanten Verkehrsmengen geäußert, die dort den zu Schulzeiten stark frequentierten Gehweg zwischen der Bushaltestelle und dem Schulzentrum queren sollen. Es würden zwar Stellplatzflächen ausgewiesen, allerdings würden Lage und Art der Zuwegung (in diesem Verfahrensstadium noch) nicht dargelegt.</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 89 wird als „Angebotsbebauungsplan“ aufgestellt, in dem die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung bestimmt werden. Anlass und Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterungsvorhaben der Fa. Rüggeberg in unmittelbarer räumlicher Nähe zum bestehenden Unternehmensstandort. Die Fa. Rüggeberg plant auf ihren Grundstücksflächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans im Wesentlichen die Ansiedlung eines Forschungs- und Entwicklungszentrums. Der Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens steht noch nicht fest und eine konkrete Bauplanung liegt noch nicht vor. Aktuell können daher weder Aussagen über die genaue Lage von Stellplatzzufahrten noch genaue Angaben über das mit dem konkreten Vorhaben verbundene Verkehrsaufkommen getroffen werden.</p> <p>Um Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit auf der angrenzenden Bundesstraße zu vermeiden, sind keine neuen Zufahrten oder Zugänge zur B 256 geplant. Um dies planungsrechtlich zu sichern, setzt der Bebauungsplan in den Gewerbebeteilflächen GE 5 und GE 6 entlang der B 256 „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt fest“. In der Folge wird die verkehrliche Erschließung der vorgenannten Gewerbegebietsflächen von der Pestalozzistraße aus erfolgen müssen. Die Gemeinde Marienheide ist sich der besonderen Bedeutung der Pestalozzistraße als Schulweg bewusst. Die Abstimmung geeigneter Maßnahmen zur Schulwegsicherung wird auf der Durchführungsebene und auf Grundlage des konkreten Vorhabens erfolgen.</p> <p>Die Herstellung eines zweiten, Straßen begleitenden Gehwegs entlang der Pestalozzistraße ist in der, im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsfläche bereits berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise/Bedenken der Kreispolizeibehörde werden zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung von Maßnahmen zur Schulwegsicherung erfolgt auf der Durchführungsebene. Eine Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme aus landschaftspflegerischer Sicht wird bis zum 21.06.2017 gewährt.</p>
-------------------	---	-------------------	---	---	---

T 9	Oberbergischer Kreis, Amt für Planung und Strassen	16.06.2017	<p><u>Landschaftspflege/Artenschutz:</u> Aufgrund von weiterem Klärungsbedarf wird um Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme aus landschaftspflegerischer Sicht gebeten.</p> <p><u>Landschaftspflege/Artenschutz:</u> Aus landschaftspflegerischer Sicht werden gegen die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 89 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Im Bebauungsplanverfahren seien die näheren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz zu beachten. Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich auszuschließen, sollte in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden, dass Gehölzfällungen bzw. Rodungen im Zuge der Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit erfolgen dürfen. Für die Umsetzung des Projektes sollte außerdem eine ökologische Baubegleitung eingesetzt werden, die der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) Amt 61, namentlich zu benennen ist.</p>	<p>Die Gemeinde Marienheide hat dem Oberbergischen Kreis zur Abgabe einer Stellungnahme eine Fristverlängerung bis zum 21.06.2017 eingeräumt.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 89 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung/Nutzung im Plangebiet. Den artenschutzrechtlichen Vorgaben wurde durch die Durchführung der Artenschutzprüfung I (vgl.: „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschließlich Fachbeitrag Artenschutz zur Artenschutzprüfung I gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 „Betriebserweiterung Firma Rüggeberg“, HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten, Reichshof, 28. Juni 2017) Rechnung getragen. Diese hat zum Ergebnis, dass eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich ist. Ggf. erforderliche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz sind auf Grundlage konkreter (Bau-) Vorhaben und bezogen auf den dann vorgesehenen Zeitpunkt und die Art der notwendigen Bauvorbereitungsmaßnahmen zu bestimmen. Hierzu enthält der Bebauungsplan folgenden Hinweis: „Im Plangebiet sind Vorkommen europäisch geschützter Arten (Vögel, Fledermäuse) nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Abrissmaßnahmen und Gehölzarbeiten wie z. B. Rodungen nicht zwischen dem 1. März und 14. November eines Jahres zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen einer Umweltbaubegleitung. Im Genehmigungsverfahren für die Errichtung baulicher Anlagen sind die ggf. erforderlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu bestimmen.“</p>	<p>Der Anregung, im Bebauungsplan festzusetzen, dass Gehölzfällungen bzw. Rodungen im Zuge der Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit erfolgen dürfen, wird nicht gefolgt. Der Anregung, eine ökologische Baubegleitung verbindlich im Bebauungsplan festzusetzen, wird nicht gefolgt. Flankierend zu den ohnehin zu beachtenden, übergeordneten natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben beabsichtigt die Gemeinde Marienheide, die vom OBK vorgeschlagenen Regelungen im städtebaulichen Vertrag mit der Eingriffsverursacherin zu treffen.</p>
-----	--	------------	---	---	--

<p>T 10</p>	<p>PLEdoc GmbH, Leitungsauskunft, Fremdplanungsbearbeitung</p>	<p>11.05.2017</p>	<p>Die aus der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des B- Plangebietes sind, wie im landschaftspflegerische Fachbeitrag (LFB) dargestellt, auf verbindlicher, vertraglicher Grundlage zu sichern und umzusetzen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen unverzüglich mit der Realisierung der Planung zu erfolgen.</p> <p><u>Leitungsauskunft</u> Es wird mitgeteilt, dass im Plangebiet keine von der PLEdoc verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Die Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der folgenden Eigentümer/ Betreiber/ Versorgungsunternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Open Grid Europe GmbH, Essen ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▪ Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen 	<p>Der Hinweis hebt die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz hervor, die unabhängig von dem Bebauungsplan gelten und die <u>rechtlich über den Bestimmungen der Ortsatzung</u> stehen. Einer verpflichtenden Festsetzung zur ökologischen Baubegleitung bedarf es, aus Sicht der Gemeinde Marienheide, daher nicht.</p> <p>Die planungsrechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch entsprechende Festsetzungen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Über die Einzelheiten der Umsetzung wird zusätzlich – vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan - ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Marienheide und der Eingriffsverursacherin geschlossen werden.</p> <p>Darauf wann und wie bzw. auf welcher Grundlage die festgesetzten Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen innerhalb des Gewerbebezugs im Zusammenhang mit der Realisierung von Bauvorhaben umzusetzen sind, wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p>Die Gemeinde Marienheide beteiligt u. A. regelmäßig die Versorgungsträger an laufenden Bauleitplanverfahren im Gemeindegebiet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--------------------	--	-------------------	---	--	---

T 11	Marienheide, FB III-66	09.05.2017 (Email)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▪ GasLiNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen und ▪ Viatel GmbH, Frankfurt <p>Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber seien bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Eine Ausdehnung/Erweiterung des Plangebiets bedürfe einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.</p> <p>Keine Bedenken; Jedoch seien ein Oberflächengewässer (verrohrter Bachlauf) sowie ein Grundwasservorkommen im Plangebiet vorhanden. Es wird gebeten, die Darstellungen zum Schutzgut Wasser im Umweltbericht entsprechend anzupassen.</p>	<p>Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 89 wurde in der Entwurfsfassung entsprechend der Hinweise des FB III-66 angepasst. Bei dem verrohrten Bachlauf handelt es sich um einen ehemaligen Siefen, der heute als Regenwasserkanal fungiert. Der vorhandene Regenwasserkanal verläuft überwiegend innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Pestalozzistraße und teilweise innerhalb privater Grundstücksflächen, d. h. dem heutigen Parkplatz der Fa. Rüggeberg westlich der B 256. Er wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Damit im Zuge der Planrealisierung eine Verlegung des vorhandenen Regenwasserkanals nicht zwingend erforderlich wird, wurde im Bebauungsplanentwurf außerdem die südliche Baugrenze in der Gewerbetellfläche GE 5 geringfügig angepasst, so dass die überbaubare Fläche nicht mehr über der Kanaltrasse liegt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 89 wird angepasst.</p>
------	------------------------	-----------------------	---	---	--

				<p>Das Grundwasserkommen wird im Umweltbericht unter den Aussagen zum Schutzgut Wasser im Zusammenhang mit einem derzeit vorhandenen Brunnen im Plangebiet aufgeführt, der mit Umsetzung der Bauleitplanung aufgegeben werden soll.</p>	
--	--	--	--	---	--

Folgende der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgetragen:

AG der Naturschutzverbände im oberbergischen	Stadt Kierspe
Bezirksregierung Köln, Dez. 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung	Unitymedia NRW GmbH
Kreishandwerkerschaft Bergisches Land	Westnetz GmbH, Dortmund
Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Köln	FB III-60

Folgende der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

AggerEnergie	Finanzamt Gummersbach
Aggerverband	Gemeinde Lindlar
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	Handelsverband Nordrhein-Westfalen
Bezirksregierung Köln Dez. 25	Handwerkskammer
Bezirksregierung Köln Dez. 35	Kath. Pfarrgemeinde
Bezirksregierung Köln Dez. 51	Landesbetrieb Wald & Holz NRW
Bezirksregierung Köln Dez. 52	Landschaftsverband Rheinland Denkmalpflege
Bezirksregierung Köln Dez. 53	Nahverkehr Rheinland GmbH
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	OVAG
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	CORPUS SIREO, Asset Management Commercial GmbH
DB Services Immobilien GmbH	Stadt Gummersbach
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Stadt Meinerzhagen
Erzbistum Köln	Stadt Wipperfürth
Ev. Kirche im Rheinland	Wupperverband
Ev. Kirchengemeinde	II-32
Ev. Kirchengemeinde	

Aus der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung ebenfalls keine Stellungnahmen/Anregungen/Bedenken eingebracht.